Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3504

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

— Drucksache IV/3379 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Luda

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3379 — in der 181. Vollversammlung am 12. Mai 1965 dem Finanzausschuß federführend, dem Wirtschaftsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß zugewiesen. Am 20. Mai befaßte sich der Finanzausschuß mit der Vorlage, der Wirtschaftsausschuß am 13. und 19. Mai 1965.

Der Finanzausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung und des Wirtschaftsausschusses, daß dem Steinkohlenbergbau die Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt erleichtert werden muß und daß ein geeignetes Mittel hierfür die Sicherung des Absatzes von Steinkohle über einen längeren Zeitraum hinweg ist. Er begrüßt deshalb die von der Bundesregierung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vorgesehene Zubilligung steuerfreier Rücklagen für neu errichtete Kraftwerke, die mindestens 10 Jahre lang mit Stein- oder Pechkohle betrieben werden. Er erwartet, daß diese Maßnahme zu einer zusätzlichen Nachfrage nach Stein- und Pechkohle und damit zu einer erheblichen Verbesserung der Absatzmöglichkeiten des Stein- und Pechkohlebergbaues für einen längeren Zeitraum führen wird.

Was das Ausmaß der steuerlichen Hilfe betrifft, so ist der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß der Meinung, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene steuerfreie Rücklage in Höhe von 45 v. H. der Kosten eines neu errichteten Kraftwerks im allgemeinen ausreichen wird, um den Kostennachteil eines Kohlekraftwerks gegenüber einem mit Heizöl betriebenen Kraftwerk auszugleichen. Das gilt allerdings nur, wenn die Kraftwerke in nicht zu großer Entfernung vom Kohlerevier errichtet werden. Der Finanzausschuß ist jedoch mit dem Wirtschaftsausschuß der Auffassung, daß der Anregung des Bundesrates gefolgt und die Begünstigung so erweitert werden sollte, daß auch bei den in revierfernen Gebieten errichteten Kraftwerken ein voller Ausgleich der Mehrkosten, die sich für den Betrieb mit Stein- oder Pechkohle ergeben, erreicht wird. Da eine Staffelung der steuerfreien Rücklage nach dem Standort des Kraftwerks zum Kohlerevier nicht in Betracht gezogen werden kann, weil für revierferne Gebiete dann eine steuerfreie Rücklage von erheblich mehr als 45 v. H. der Kraftwerkkosten zugelassen werden müßte, die die Unternehmen in aller Regel gar nicht erwirtschaften könnten, schlägt der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß vor, die Bundesregierung durch eine Entschließung zu ersuchen, in derartigen Fällen durch offene Zuwendungen zusätzliche Hilfen zu den Einstandskosten der Kohle frei Kraftwerk zu gewähren und dem Bundestag hierüber baldmöglichst zu berichten.

In Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß hält der Finanzausschuß außerdem die folgenden Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs für erforderlich:

Änderung des Begünstigungszeitraums (§ 1 Abs. 1 und 5, § 2 Abs. 1)

Der Ausschuß folgt der Anregung des Bundesrates, den Termin für den Beginn der Begünstigung um ein Jahr auf den 1. Juli 1964 vorzuverlegen. Er ist jedoch mit der Bundesregierung der Auffassung,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

daß als Folge der Vorverlegung des Anfangstermins der Begünstigung auch ihr Endtermin um ein Jahr auf den 1. Juli 1971 vorverlegt werden muß.

Ausschließliche Verwendung von Stein- oder Pechkohle (§ 1 Abs. 1 letzter Satz)

Ebenfalls einer Anregung des Bundesrates folgend, hält der Ausschuß eine Klarstellung darüber für erforderlich, daß es nicht schädlich ist, wenn in dem Kraftwerk neben Stein- oder Pechkohle auch Müll verbrannt wird oder wenn bei Verwendung von minderwertiger Kohle in einem technisch unvermeidlichen Maß zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung andere Brennstoffe verwendet werden. Das gleiche soll gelten, wenn das Kraftwerk vorübergehend auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung mit anderen Brennstoffen als Stein- oder Pechkohle betrieben wird.

Der Finanzausschuß hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob nicht auch die Verwendung von aus Kohle gewonnenem Koks und Gas ausdrücklich als unschädlich bezeichnet werden sollte. Er hat jedoch von einer entsprechenden Ergänzung Abstand genommen, um das Gesetz nicht noch weiter zu komplizieren.

Ausdehnung der Begünstigung auf den Pächter eines Kraftwerks (§ 1 Abs. 2)

Auch insoweit folgt der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates. Die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 stellt sicher, daß auch der Pächter eines Kraftwerks in den Genuß der Steuerbegünstigung gelangt, wenn das Kraftwerk sogleich nach seiner Errichtung durch den Pächter in Betrieb genommen worden ist. Wird ein begünstigtes Kraftwerk dagegen zunächst vom Hersteller betrieben und erst zu einem späteren Zeitpunkt verpachtet, so kommt die Begünstigung für den Pächter nicht in Betracht. In diesem Fall bleibt jedoch dem Hersteller die Begünstigung in vollem Umfang erhalten, wenn der Pächter die Bedingung erfüllt, das Kraftwerk bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle zu betreiben.

Erweiterung des Zeitraums, in dem die steuerfreie Rücklage gebildet werden kann (§ 1 Abs. 3 Satz 1)

Um auch den ertragsschwächeren Unternehmen die volle Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung zu ermöglichen, schlägt der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates vor, den Zeitraum, in dem die steuerfreie Rücklage gebildet werden kann, um vier Jahre zu verlängern.

Ausweis der steuerfreien Rücklage in der Handelsbilanz (§ 1 Abs. 4)

Der in § 1 Abs. 4 der Regierungsvorlage geforderte Ausweis der steuerfreien Rücklage in der Handelsbilanz würde bedeuten, daß ein erheblicher Kapitalbetrag (45 v. H. der Kosten des neuen Kraftwerks) handelsbilanzmäßig über lange Jahre gebunden bleibt, was die Dividendenpolitik der Unternehmen stark beeinträchtigen würde. Hiergegen bestehen auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Kleinaktionäre Bedenken. Im Hinblick hierauf und auf den Zweck der Rücklage, die Kostennachteile eines Steinkohlenkraftwerks auszugleichen, schlägt der Ausschuß eine Neufassung des § 1 Abs. 4 vor, die in Abweichung von den sonst geltenden Grundsätzen ausdrücklich vorschreibt, daß die Bildung der steuerfreien Rücklage auch dann zulässig ist, wenn in der Handelsbilanz kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle (§ 2 Abs. 2)

Als schädliche Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle gilt es nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auch, wenn das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten der Gemeinschaftskohle verändert wird. Zur Feststellung des Umfangs der schädlichen Umstellung ist nach der Regierungsvorlage von dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den zwei Wirtschaftsjahren auszugehen, die dem Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks vorangegangen sind.

Der Ausschuß hält diese Regelung nicht für ausreichend, um sicherzustellen, daß durch die Maßnahmen des Gesetzes ein Mehrverbrauch von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken erzielt wird. Er schlägt deshalb vor, von dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den vier Wirtschaftsjahren vor Inbetriebnahme des Kraftwerks auszugehen.

Einfügung einer Konzernklausel (§ 2 Abs. 3)

Die Vorschriften des § 2 sollen verhindern, daß die Steuervergünstigung für ein neu errichtetes Kraftwerk auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn bei dem Unternehmen ein bestehendes Kraftwerk von dem Betrieb mit Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit anderen Brennstoffen umgestellt und damit die Wirkung der Förderungsmaßnahmen ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird. Dieses Ziel würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn nicht auch die Umstellung solcher Kraftwerke als schädlich angesehen würde, die von einem mit dem Steuerpflichtigen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen betrieben werden, da die Vergünstigung sonst durch Neugründungen, Ausgründungen, Betriebsspaltungen u. ä. leicht mißbräuchlich ausgenutzt werden könnte. Der Ausschuß hält deshalb eine „Konzernklausel" für unbedingt erforderlich. Er schlägt die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 2 vor, der die Umstellung eines von einem anderen Unternehmen betriebenen Kraftwerks der Umstellung eines vom Steuerpflichtigen betriebenen Kraftwerks gleichstellt, wenn die Unternehmen kapitalmäßig besonders eng miteinander verbunden sind, so daß sie als wirtschaftliche Einheit angesehen werden können. Dies ist nach Auf-

fassung des Ausschusses, der sich insoweit an die Vorschriften des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844) anlehnt, der Fall, wenn das Unternehmen des Steuerpflichtigen am anderen Unternehmen oder umgekehrt oder wenn ein Dritter an den beiden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 v. H. beteiligt ist.

Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei vorzeitiger Umstellung eines Kohlekraftwerks (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Reigerungsvorlage vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß ein Zuschlag zur Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer nur dann zu entrichten wäre, wenn das Unternehmen für den Veranlagungszeitraum der Umstellung des Kraftwerks auf einen anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer tatsächlich zahlen muß. Würde die Umstellung des Kraftwerks dagegen in einem Verlustjahr stattfinden, so käme ein Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nicht in Betracht. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Neufassung der Vorschrift vor, die sicherstellt, daß der Zuschlag auch in Verlustjahren voll entrichtet werden muß. Die vorgeschlagene Höhe des Zuschlags (25 v. H. der aufgelösten steuerfreien Rücklage) stellt gegenüber der Regierungsvorlage eine Verschärfung dar. Diese Verschärfung erscheint dem Ausschuß im Hinblick auf die durch die Bildung der steuerfreien Rücklage erzielten erheblichen Zinsgewinne geboten.

Begünstigung der Umstellung bestehender Kraftwerke vom Betrieb mit anderen Brennstoffen als Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit Gemeinschaftskohle (§ 4 Abs. 2)

Im Interesse einer weiteren Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für Gemeinschaftskohle schlägt der Ausschuß — der Stellungnahme des Bundesrates folgend — vor, den Wirkungsbereich des Gesetzes dadurch zu erweitern, daß die Umstellung bestehender Kraftwerke vom Betrieb mit anderen Brennstoffen als Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit Gemeinschaftskohle in die Begünstigung einbezogen wird.

Berücksichtigung der steuerfreien Rücklage bei der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer (§ 5)

Es erscheint systematisch richtiger, zuerst die Berücksichtigung der steuerfreien Rücklage bei der Einheitsbewertung, die sich sowohl auf die Vermögensteuer als auch auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auswirkt, und erst dann ihre Berücksichtigung bei der Gewerbesteuer zu regeln. Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, die Überschrift des Zweiten Abschnitts und die Reihenfolge der Absätze in § 5 umzustellen.

Außerdem schlägt er für § 5 eine Neufassung vor, die gegenüber der Regierungsvorlage folgende materiellen Änderungen enthält: In Absatz 1 Satz 2 ist nunmehr vorgesehen, daß im Fall der vorzeitigen Umstellung eines begünstigten Kraftwerks die gesamte Vermögensteuer, die in den vorangegangenen Jahren infolge des Abzugs der steuerfreien Rücklage weniger entrichtet worden ist, nacherhoben wird. Diese Regelung erscheint zweckmäßiger als die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung (keine Nacherhebung, sondern Erhebung lediglich eines Zuschlags in Höhe von 25 v. H. der Vermögensteuer des Jahres der Umstellung). Da die Nacherhebung der Vermögensteuer für mehrere Jahre bereits eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellt, hält der Ausschuß die Erhebung eines Zuschlags zur Vermögensteuer für entbehrlich. Für die Gewerbekapitalsteuer soll diese Regelung entsprechend gelten (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 ist eine Folge der Neuregelung des Zuschlags zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei vorzeitiger Umstellung eines Kohlekraftwerks (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Die Ausführungen zu dieser Neuregelung gelten entsprechend.

Bonn, den 13. Mai 1965

Dr. Luda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3379 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. folgender Entschließung zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) Maßnahmen zu ergreifen, wonach Kraftwerken in revierfernen Gebieten dann eine zusätzliche Hilfe zu den Einstandskosten der Kohle frei Kraftwerk gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, zur Erzeugung von Strom ausschließlich Steinkohle (Gemeinschaftskohle) zu verwenden,

   b) dem Bundestag baldmöglichst zu berichten.

Bonn, den 13. Mai 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Luda**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen

§ 1

Steuerfreie Rücklage für neue Kraftwerke

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. Juni 1964 und vor dem 1. Juli 1971 ein neu errichtetes Kraftwerk in Betrieb nehmen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der steuerfreien Rücklage wird nur unter der Bedingung zugelassen, daß das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Stein- oder Pechpohle betrieben wird, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnen wurde (Gemeinschaftskohle). Ein Kraftwerk gilt auch dann als ausschließlich mit Stein- oder Pechkohle betrieben, wenn neben diesen Brennstoffen auch Müll verbrannt wird oder in einem technisch unvermeidlichen Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung andere Brennstoffe verwendet werden.

(2) Die steuerfreie Rücklage darf höchstens 45 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen (berücksichtigungsfähige Kosten des Kraftwerks). Im Fall der Verpachtung des Kraftwerks bestimmt sich die Höhe der zulässigen steuerfreien Rücklage des Pächters nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Verpächters.

(3) Die steuerfreie Rücklage kann vom Wirtschaftsjahr des Baubeginns bis zum Ende des achten auf die Inbetriebnahme des Kraftwerks folgenden Wirtschaftsjahrs bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gebildet werden. In den Wirtschaftsjahren vor Inbetriebnahme des Kraftwerks bemißt sich die steuerfreie Rücklage nach der Summe der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen der Errichtung des Kraftwerks angeschafft oder hergestellt werden.

(4) Die Bildung der steuerfreien Rücklage ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1964 enden.

§ 2

Sondervorschriften beim Betrieb mehrerer Kraftwerke

(1) Betreibt der Steuerpflichtige außer dem Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, noch andere mit Gemeinschaftskohle betriebene Kraftwerke, die vor dem 1. Juli 1964 in Betrieb genommen worden sind, so vermindern sich die für die Bildung der steuerfreien Rücklage berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks, wenn eines dieser anderen Kraftwerke auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt wird. Die berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks sind in diesem Fall um den Teil zu kürzen, der dem Verhältnis der Leistung des Kraftwerks, das auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff umgestellt wurde, zur Leistung des Kraftwerks entspricht, für das die steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird. Findet die Umstellung auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff statt, nachdem die steuerfreie Rücklage bereits gebildet worden ist, so ist sie gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie die nach Satz 2 zulässige Höhe übersteigt. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Umstellung eines Kraftwerks auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff im Sinn des Absatzes 1 gilt es auch, wenn das Verhältnis der zum Einsatz gelangenden Brennstoffe zuungunsten der Gemeinschaftskohle verändert wird. In diesem Fall

ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Kürzung der berücksichtigungsfähigen Kosten des neuen Kraftwerks von dem Anteil an der Leistung des alten Kraftwerks auszugehen ist, der der Minderung des Anteils der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen gegenüber dem durchschnittlichen Anteil der Gemeinschaftskohle an den zum Einsatz gelangenden Brennstoffen in den vier Wirtschaftsjahren entspricht, die dem Wirtschaftsjahr der Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks vorangegangen sind.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten auch Kraftwerke, die von einem anderen Unternehmen betrieben werden, als Kraftwerke des Steuerpflichtigen, wenn im Zeitpunkt der Umstellung

1. der Steuerpflichtige am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
2. das andere Unternehmen am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist oder
3. ein Dritter am Nennkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, am Vermögen des Unternehmens des Steuerpflichtigen und des anderen Unternehmens unmittelbar oder mittelbar jeweils zu mehr als 75 vom Hundert beteiligt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die sich nach diesen Vorschriften ergebende Minderung der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks nicht mehr als 25 vom Hundert betragen würde. Bei der Feststellung, ob diese Grenze erreicht ist, sind alle Umstellungen auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle zu berücksichtigen, die seit Inbetriebnahme des Kraftwerks, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen wird, vorgenommen worden sind.

§ 3

Auflösung der steuerfreien Rücklage

(1) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, bis zum Ende des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben worden, so ist die steuerfreie Rücklage zu diesem Zeitpunkt erfolgsneutral aufzulösen.

(2) Ist ein Kraftwerk, für das eine steuerfreie Rücklage nach § 1 in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf des zehnten auf den Betriebsbeginn folgenden Wirtschaftsjahrs ganz oder zum Teil auf den Betrieb mit einem anderen Brennstoff als Gemeinschaftskohle umgestellt worden, so ist die steuerfreie Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Umstellung auf einen anderen Brennstoff gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem wird in diesem Fall ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 25 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben.

§ 4

Erweiterung und Umstellung bestehender Kraftwerke

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke erweitert werden und die durch die Erweiterung erzielte Steigerung der Stromerzeugung ausschließlich auf dem Verbrauch von Gemeinschaftskohle beruht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Erweiterung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bestehende Kraftwerke vom Betrieb mit anderen Brennstoffen als Gemeinschaftskohle auf den Betrieb mit Gemeinschaftskohle umgestellt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der berücksichtigungsfähigen Kosten des Kraftwerks die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für die Umstellung des Kraftwerks aufgewendet worden sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensteuer und Gewerbesteuer

§ 5

(1) Ist nach §§ 1, 2 und 4 eine steuerfreie Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Bilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 ist die Vermögensteuer nachzuerheben, die infolge des Abzugs der steuerfreien Rücklage weniger entrichtet zu werden brauchte.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird ein Zuschlag zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag von 3 vom Hundert der aufgelösten steuerfreien Rücklage erhoben. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 6

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.